

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 65

Ausgabetag 30. September 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
27. 7. 1949	Richtlinien für die Ausstellung von Besitzzeugnissen an Wertpapieren in Berlin	345
26. 9. 1949	Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)	346

Richtlinien

für die Ausstellung von Besitzzeugnissen an Wertpapieren in Berlin

Auf Grund des § 30 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 — RGBl. I S. 1955 — wird folgendes angeordnet:

1. Um die Unsicherheit im Wertpapierverkehr nach Möglichkeit zu beseitigen, werden die Kreditinstitute, die hierzu die Befugnis von der Berliner Zentralbank erhalten, ermächtigt, Besitzzeugnisse für Wertpapiere, die von in Berlin ansässigen Ausstellern ausgegeben sind, auszufertigen.
2. Ein solches Kreditinstitut kann, sofern gegen die Verfügungsberechtigung des Inhabers auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts keine Bedenken bestehen, insbesondere keine Verlustmeldung vorliegt, das Besitzzeugnis ausstellen
 - I. für Depotstücke, die bei ihm oder einem anderen Kreditinstitut in Berlin am 1. Januar 1945 und mindestens bis zum 8. Mai 1945 im Depot lagen,
 - II. für andere Stücke,
 - a) die nach dem 8. Mai 1945 bis zum 1. Oktober 1947 in Erfüllung eines an einer deutschen Börse getätigten Geschäfts oder im Verkehr zwischen Banken des Währungsgebietes (1. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens — Währungsgesetz —) geliefert worden sind, oder
 - b) über die der Vorzeiger seit mindestens 1. Januar 1945 verfügungsberechtigt war, oder
 - c) an denen der Vorzeiger Eigentum oder andere Verfügungsbefugnis erworben hat, sofern seine Vormänner seit mindestens 1. Januar 1945 verfügungsberechtigt waren oder die Stücke gemäß IIa) erworben hatten.
3. In den Fällen der Ziffer 2 Abs. II ist der Vorzeiger zu befragen, ob er die Stücke schon bei einem anderen Kreditinstitut zur Erlangung eines Besitzzeugnisses oder zur Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungsgebiet (Ziffer 2, IIa) erlassenen Be-

stimmungen über die Bescheinigung der Liefertarkeit von Wertpapieren (Öffentlicher Anzeiger für das vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 18 vom 5. März 1949 Seite 1 bis 3) vorgelegt hat und behahendenfalls, aus welchem Grunde das Besitzzeugnis oder die Bescheinigung verweigert worden ist.

Ferner sind in den Fällen der Ziffer 2 Abs. II b und c auf den Namen des Vorzeigers bzw. seiner Vormänner lautende Kaufabrechnungen, Auslieferungsbestätigungen oder Depotauszüge eines Kreditinstitutes vorzulegen, welche die Stücknummern enthalten.

4. Das Besitzzeugnis hat die Merkmale des Wertpapiers anzugeben und im übrigen wie folgt zu lauten:

„Berechtigung des Inhabers gemäß den Richtlinien für die Ausstellung von Besitzzeugnissen vom

geprüft.“

Das Kreditinstitut hat außerdem die laufende Nummer anzubringen, unter der es im Falle 2, I das verwahrende Kreditinstitut und in den Fällen 2, II den Vorzeiger dieses Stückes in einer Liste verzeichnet hat.

Das Kreditinstitut hat das Besitzzeugnis zu datieren und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

5. Stellt das Kreditinstitut das Besitzzeugnis aus, so hat es diese Tatsache auf den eingereichten Unterlagen zu vermerken und den Vermerk rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Es hat die Unterlagen aufzubewahren.

Im Falle einer Ablehnung muß das Kreditinstitut den Namen des Vorzeigers und die Gründe für die Ablehnung schriftlich niederlegen.

6. Der Vorzeiger muß sich über seine Person ausweisen. Der Name und die Anschrift des Vorzeigers sind in einer Liste mit laufender Nummer einzutragen. Die laufende Nummer der Liste muß in dem Besitzzeugnis aufgeführt werden (vgl. Ziffer 4).

Im Falle 2, I ist nur der Name des verwahrenden anderen Kreditinstitutes einzutragen.

7. Das Kreditinstitut hat dem Aussteller des Wertpapiers einen Durchschlag des Besitzzeugnisses zu übersenden.

Einen weiteren Durchschlag des Besitzzeugnisses hat es an die „Wertpapier-Mitteilungen“, Frankfurt am Main 1, Postfach, zu senden.

8. Lehnt das Kreditinstitut die Ausstellung des Besitzeignisses ab, so teilt es den „Wertpapier-Mitteilungen“ mit, daß das mit seinen Merkmalen zu bezeichnende Wertpapier ohne ausreichenden Nachweis vorgelegt worden ist. Dieselbe Mitteilung ist an den Aussteller des Wertpapiers zu machen.

Die „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichen die Nummern der Wertpapiere. Auf Anfragen von Kreditinstituten erteilen sie Auskunft darüber, welches Kreditinstitut ihnen die Nummern mitgeteilt hat. Dieses benennt den Vorzeiger oder das verwahrende Kreditinstitut, sofern der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.

9. Kreditinstitute haben bei der Anlieferung eines Stücks mit Lieferbarkeitsbescheinigung oder Besitzeignis durch jemanden, der nicht Kreditinstitut ist, vom Aussteller der Bescheinigung oder des Besitzeignisses die Bestätigung einzuholen, daß die Bescheinigung oder das Besitzeignis von ihm ausgestellt ist.

10. Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Berlin, den 27. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) anzuwenden, die bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind und deren Aussteller ihren Sitz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Groß-Berlin und ihre Verwaltung im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin haben. Sie gelten ferner für alle Ersatzurkunden, die für diese Wertpapiere ausgestellt worden sind, einschließlich der Ersatzurkunden nach §§ 67, 179 des Aktiengesetzes.

(2) Für Urkunden, welche die Verpflichtung zur Einlieferung von neu auszugebenden Wertpapieren bei der früheren Deutschen Reichsbank — Wertpapiersammelbank — zum Inhalt haben (Jungscheine), gilt dieses Gesetz sinngemäß.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn die Wertpapiere

1. nichtumgestellte Rechte gegen einen der in Ziff. 28 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 4. Juli 1948 (Umstellungsverordnung VOBl. I S. 374 — bezeichneten Rechtsträger verbriefen oder
2. zwar bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind, aber kein Wertpapier der betreffenden Art von dem Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben worden ist.

(4) Die Bereinigung von Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten, wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Abschnitt II

In Kraft bleibende und kraftlos werdende Wertpapiere

§ 2

(1) Folgende Wertpapiere und die dazu ausgestellten Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bleiben weiterhin in Kraft:

1. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach dem im Währungsgebiet (Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens — Währungsgesetz —) erlassenen Bestimmungen (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 5. März 1949, S. 1 bis 3) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt ist,

2. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund eines bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrages nach den in Nummer 1 genannten Bestimmungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird,

3. Wertpapiere, für die gemäß den Richtlinien für die Ausstellung von Besitzeignissen an Wertpapieren in Berlin vom 27. 7. 1949 (VOBl. I S. 345) ein Besitzeignis ausgestellt ist oder auf Grund eines bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrages bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird,

4. Wertpapiere, für die ein Besitzeignis nach § 48 ausgestellt wird.

(2) Die Rechtsverhältnisse an den im Absatz 1 bezeichneten Wertpapieren bestimmen sich nach allgemeinem Recht.

§ 3

Alle anderen Wertpapiere, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, werden mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens kraftlos.

Abschnitt III

Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens

§ 4

(1) Die Aussteller von Wertpapieren, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, haben innerhalb eines Monats seit seinem Inkrafttreten bei der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 29) für jede Wertpapierart die Feststellung zu beantragen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind. In dem Antrag sind Gesamtbetrag, Stückelung, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung und sonstige Merkmale der Wertpapierart anzugeben. Abschrift des Antrages hat der Aussteller der Bankaufsichtsbehörde und der Wertpapiersammelbank zu übersenden.

(2) Die Entscheidung ist der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung steht der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller die sofortige Beschwerde (§ 31) zu, die sofortige Beschwerde ist nicht an die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 2 gebunden.

(4) Die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 5

(1) Stellt der Aussteller den Antrag nach § 4 Abs. 1 nicht fristgemäß, so hat die Bankaufsichtsbehörde den Antrag zu stellen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung auch die Feststellung beantragen, daß eine Wertpapierart nicht unter das Gesetz fällt.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde übersendet der Wertpapiersammelbank Abschrift der Anträge nach Absatz 1 und 2.

(4) Die Kammer für Wertpapierbereinigung hat den Aussteller zu den Anträgen nach Absatz 1 und 2 zu hören. Im übrigen ist § 4 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

§ 6

(1) Ist in dem Verfahren nach §§ 4, 5 rechtskräftig festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung der Wertpapierart gegeben sind, so hat die Bankaufsichtsbehörde die Entscheidung unter genauer Bezeichnung der Wertpapierart im Verordnungsblatt für Groß-Berlin und im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

(2) Der erste Tag des Kalendermonats, der auf den Ausgabetag der Nummer des Verordnungsblatts für Groß-Berlin folgt, in dem die Bekanntmachung enthalten ist, gilt als Stichtag im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Aussteller hat der Bankaufsichtsbehörde für jede Wertpapierart ein Kreditinstitut in Berlin als Prüfstelle zu benennen. Ist ein Kreditinstitut Aussteller, so kann es sich selbst als Prüfstelle benennen.

(2) Die Benennung der Prüfstelle hat innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 5 innerhalb eines Monats seit Rechtskraft der Entscheidung, zu erfolgen.

(3) Die Prüfstelle bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde hat zusammen mit der Veröffentlichung nach § 6 bekanntzumachen, welches Kreditinstitut Prüfstelle ist.

(5) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Bestätigung der Prüfstelle nur aus wichtigem Grunde versagen oder widerrufen. Die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde ist der Prüfstelle durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe eines Widerrufs darf die Prüfstelle nicht mehr tätig werden. Sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung oder des Widerrufs der Bestätigung die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann vor ihrer Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung des Prüfungsverfahrens treffen.

§ 8

Die Kreditinstitute, die zur Ausstellung von Besitzezeugnissen ermächtigt sind, haben der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtage (§ 6 Abs. 2) die Nummern und sonstigen Merkmale der Wertpapiere mitzuteilen, für die sie bis zum Ablauf von vier Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Besitzezeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ausgestellt haben oder für die zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Ausstellung eines Besitzezeugnisses noch schwebte.

Abschnitt IV

Ausstellung der Sammelurkunden

§ 9

(1) An Stelle der kraftlos gewordenen Wertpapiere wird für jede Wertpapierart eine Sammelurkunde ausgestellt.

(2) Aus der Sammelurkunde oder einem mit ihr fest verbundenen Nummernverzeichnis müssen die Nummern der Stücke ersichtlich sein, an deren Stelle sie tritt.

§ 10

(1) Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) ermittelt die Prüfstelle im Einvernehmen mit der Wertpapiersammelbank den Betrag der Sammelurkunde, wie er sich für den ersten Tag nach Ablauf von vier Monaten seit dem Stichtage ergibt. Zu dem Zweck zieht sie von dem Gesamtbetrag der ausgestellten Wertpapiere ab:

1. den Gesamtbetrag der Stücke, die nicht in den Verkehr gelangt oder die bereits getilgt sind,
2. den Gesamtbetrag der Stücke, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung oder ein Besitzezeugnis ausgestellt ist oder für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung oder eines Besitzezeugnisses nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 schwebt.

(2) Die Sammelurkunde wird in der Währung ausgestellt, auf welche die kraftlos gewordenen Stücke gelaute haben.

§ 11

(1) Der nach § 10 ermittelte Betrag der Sammelurkunde bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

(2) Wenn keine Übereinstimmung zwischen der Bankaufsichtsbehörde, der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank zu erzielen ist oder der Aussteller Einwendungen erhoben hat, entscheidet auf Antrag die Kammer für Wertpapierbereinigung. Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Antragstellung verpflichtet.

§ 12

(1) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) zu hinterlegen. Hat die Bankaufsichtsbehörde gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist die Sammelurkunde erst zu hinterlegen, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle zu berichtigen, wenn Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung oder eines Besitzezeugnisses weggefallen sind.

(3) Der Magistrat kann bestimmen, daß bei Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen die Sammelurkunde beim Aussteller verwahrt wird.

Abschnitt V

Miteigentum an der Sammelurkunde

§ 13

(1) Miteigentümer an der Sammelurkunde ist jeder, dem die Anmeldestelle eine Gutschrift nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt (§ 14 Abs. 2 Satz 3).

(2) Für die Rechtsverhältnisse an der Sammelurkunde gelten die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung sinngemäß.

Abschnitt VI

Anmeldung der Rechte

§ 14

(1) Wer eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beansprucht (Anmelder), hat sein Recht durch Vermittlung einer Anmeldestelle bei der Prüfstelle anzumelden. Anmeldestellen sind die Kreditinstitute in Berlin, soweit sie von der Berliner Zentralbank ermächtigt sind, als solche tätig zu werden, sowie die Kreditinstitute im Währungsgebiet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). Die in Satz 2 genannten Kreditinstitute können eigene Bestände bei der Prüfstelle unmittelbar anmelden.

(2) Im Prüfungsverfahren vertritt die Anmeldestelle den Anmelder nach seinen Weisungen. Sie benachrichtigt ihn von den ergangenen Entscheidungen. Sie erteilt ihm Gutschrift entsprechend den Gutschriften der Wertpapiersammelbank.

(3) Im Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung oder dem Kammergericht kann sich der Anmelder statt durch die Anmeldestelle durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 15

Stand ein kraftlos gewordenes Wertpapier oder ein Sammelbestandteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren mehreren als gemeinschaftliches Eigentum zu, so kann jeder Teilhaber die Anmeldung vornehmen, die übrigen Teilhaber sollen angegeben werden. Die Anmeldung eines Teilhabers wirkt für alle Teilhaber.

§ 16

(1) In der Anmeldung sind der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders anzugeben, soweit nicht in § 19 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Anmelder hat das Wertpapier nach seinen Merkmalen so genau wie möglich zu bezeichnen, insbesondere die Stücknummer mitzuteilen, wenn sie ihm bekannt ist. Bei Bankverwahrung ist der Verwahrer anzugeben. Befindet sich das Wertpapier im Besitz des Anmelders, so ist dies mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, bei welchen anderen Anmeldestellen der Anmelder Rechte angemeldet hat.

(3) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an dem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an dem Sammelbestandteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen sind anzugeben.

(4) Der Anmeldung sind zwei Abschriften beizufügen.

(5) Entspricht die Anmeldung einzelnen Erfordernissen nach Absatz 1 bis 4 nicht oder nicht vollständig, so ist sie gleichwohl wirksam, wenn sie den Anmelder und das angemeldete Wertpapier hinreichend erkennen läßt.

§ 17

(1) Die Anmeldung muß innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Anmeldestelle eingehen.

(2) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung das Eingangsdatum zu vermerken und das Konto zu bezeichnen, auf das Gutschriften bei der Wertpapiersammelbank erfolgen sollen. Die Anmeldestelle hat etwa erforderliche Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(3) Die Anmeldungen sind mit einer Abschrift so rechtzeitig an die Prüfstelle weiterzuleiten, daß sie spätestens innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingehen. Die zweite Abschrift bleibt bei der Anmeldestelle.

(4) Hat die Prüfstelle andere Kreditinstitute beauftragt, Anmeldungen von den Anmeldestellen für sie entgegenzunehmen und ihr zuzuleiten, so müssen gleichwohl die Anmeldungen innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag bei der Prüfstelle selbst eingehen.

§ 18

Kreditinstitute dürfen Wertpapiere, die sie für andere Kreditinstitute verwahren, nicht anmelden.

§ 19

(1) Befinden sich Wertpapiere für einen Kunden, der nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes ist, in Verwahrung eines Kreditinstituts in Berlin, das gemäß § 14 Abs. 1 als Anmeldestelle tätig werden kann, so darf nur dasjenige Kreditinstitut als Anmeldestelle tätig werden, das unmittelbar mit dem Kunden im Geschäftsverkehr steht.

(2) Sucht der Kunde die Vermittlung nicht rechtzeitig nach, so hat das Kreditinstitut die Anmeldung für den Kunden vorzunehmen. In diesem Falle gilt die Anmeldefrist als gewahrt, wenn die Anmeldung spätestens innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingeht. Ist das Kreditinstitut selbst Prüfstelle für die betreffende Wertpapierart, so muß die Anmeldung innerhalb dieser Frist bei der Abteilung eingehen, welche die Aufgaben der Prüfstelle durchführt.

(3) Das Kreditinstitut kann statt des Namens des Depotkunden die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angeben, wenn das Wertpapier vom 1. Januar 1945 bis zur Anmeldung ununterbrochen von ihm verwahrt worden ist.

(4) Für die Anmeldung eigener Bestände der Kreditinstitute gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 entsprechend.

§ 20

(1) Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung oder eines Besitzeignisses sind in das Wertpapierbereinigungsverfahren überzuleiten,

1. wenn die Prüfstelle darum ersucht, weil ein Dritter auf das Wertpapier Anspruch erhebt,
2. wenn sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgenommen oder abgelehnt werden,
3. wenn ihnen nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprochen ist.

Zu dem Zweck hat das Kreditinstitut, bei dem der Antrag auf Erteilung der Lieferbarkeitsbescheinigung oder des Besitzeignisses gestellt ist, die Anmeldung vorzunehmen und als Anmeldestelle tätig zu werden.

(2) Die Anmeldungen müssen spätestens innerhalb von dreizehn Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Prüfstelle eingehen. Ist die Prüfstelle nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bekanntgemacht worden, so müssen die Anmeldungen innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingehen.

Abschnitt VII

Beweis der Rechte

§ 21

(1) Der Anmelder hat zu beweisen, daß er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer oder Miteigentümer eines nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiers oder Miteigentümer eines Sammelbestandes an kraftlos gewordenen Wertpapieren war, und zwar

1. seit dem 1. Januar 1945 oder
2. infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder
3. infolge von rechtswirksamen Maßnahmen der Behörden oder Besatzungsmächte des Währungsgebietes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach dem 1. Januar 1945 oder

4. auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Nummer 2 oder 3 Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist, die Reihe gilt als ununterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandteil zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Miteigentum am Sammelbestand auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.

(2) Bei Wertpapieren in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Miteigentumsbeweis der Depotbestand als vollständig vorhanden angesehen.

(3) Beweis der Anmelder, daß das Wertpapier vernichtet, abhandengekommen oder infolge einer im Währungsgebiet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sein Eigentum oder Miteigentum statt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt des Verlustes zu beweisen.

(4) Bei Wertpapieren, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.

§ 22

(1) Der Anmelder hat zum Beweis der nach § 21 erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen, in denen das Wertpapier nach seinen Merkmalen genau bezeichnet ist, vorzulegen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist. Ferner ist eine Erklärung der Bank beizubringen, daß diese zur Vorlegung der betreffenden Bücher bereit ist.

(2) Soweit Beweismittel der in Absatz 1 genannten Art nicht beigebracht werden oder nicht ausreichen, sind auch andere Beweismittel zulässig.

§ 23

(1) Das Recht des Anmelders wird

1. als nachgewiesen oder
2. als glaubhaft gemacht

anerkannt, falls die Anmeldung nicht auf Grund des Prüfungsergebnisses abgelehnt wird.

(2) Das Recht ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Überzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben.

Abschnitt VIII

Prüfungsverfahren

§ 24

(1) Die Prüfstelle kann unzulässige, verspätete und offensichtlich unbegründete Anmeldungen ablehnen.

(2) Unzulässig sind Anmeldungen

1. von Wertpapieren, die nicht in den Verkehr gelangt sind,
2. von Wertpapieren, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung oder ein Besitzeignis ausgestellt ist oder für die ein vom Anmelder gestellter Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung oder eines Besitzeignisses nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 schwebt,
3. von Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen.

§ 25

(1) Die Prüfstelle kann

1. das Recht des Anmelders als nachgewiesen anerkennen, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden aus dem Währungsgebiet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder durch Bescheinigungen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Kreditinstitute geführt und eine Erklärung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 beigebracht wird; die Bankbescheinigungen müssen den Erfordernissen des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechen,

2. das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in Nummer 1 genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 1000 Reichsmark, bei Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 100 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Die Prüfstelle hat das Verfahren auf Antrag aussetzen, wenn der Anmelder Rechte bei verschiedenen Prüfstellen angemeldet hat und zunächst eines der anhängigen Verfahren durchführen will. Das Verfahren kann ohne Antrag ausgesetzt werden, wenn dies sachdienlich erscheint.

§ 26

Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) hat die Prüfstelle die Anmeldungen mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen,

1. wenn sie nicht nach § 24 oder § 25 Abs. 1 selbst entscheidet,
2. wenn die Anmeldung eigene Bestände des als Prüfstelle tätigen Kreditinstituts betrifft,
3. wenn dasselbe Recht von mehreren angemeldet ist,
4. wenn die Bankaufsichtsbehörde die Vorlegung angeordnet hat (§ 54 Abs. 2).

§ 27

(1) Der Anerkennungsbescheid enthält den Namen (die Firma), bei natürlichen Personen auch den Vornamen, und die Anschrift des Anmelders, die Bezeichnung des Wertpapiers nach seinen Merkmalen, den Ausspruch nach § 23 Abs. 1 und in den Fällen des § 42 die Feststellung über die Fälligkeit. In den Fällen des § 19 Abs. 3 ist der Anerkennungsbescheid sinngemäß zu fassen.

(2) Die Prüfstelle teilt ihre Entscheidung der Anmeldestelle mit, dabei ist die Bestimmung des § 35 Abs. 2 über die Absendung der Anerkennungsbescheide zu beachten.

(3) Die Prüfstelle hat Entscheidungen, durch welche die Anmeldung abgelehnt (§ 24) oder das Recht nur als glaubhaft gemacht anerkannt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 2), durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen.

§ 28

(1) Gegen die in § 27 Abs. 3 genannten Entscheidungen ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats bei der Prüfstelle schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung bei der Anmeldestelle. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) hat die Prüfstelle die Einsprüche mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29

Beim Landgericht werden eine oder mehrere Kammern für Wertpapierbereinigung gebildet.

§ 30

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung wird mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachkundigen Beisitzern besetzt.

(2) Auf die Beisitzer sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Handelsrichter sinngemäß anzuwenden. Die Abteilung Rechtswesen soll vor der Ernennung der Beisitzer geeignete Vertretungen der Aussteller, der Wertpapierbesitzer und der Kreditinstitute hören.

(3) Die Beisitzer werden bis zu einer anderweitigen Regelung nach der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung vom 28. Februar und 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173 und 258) entschädigt.

§ 31

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung entscheidet über die Anmeldungen und Einsprüche, die ihr von der Prüfstelle vorgelegt werden.

(2) Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit einer Bankbescheinigung kann die Kammer für Wertpapierbereinigung anordnen, daß die Bankbücher ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Wird die Anmeldung oder der Einspruch zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

(5) Die Entscheidung ist der Prüfstelle und dem Vertreter des Anmelders (§ 14 Abs. 2, 3) von Amts wegen zuzustellen.

§ 32

(1) Wer die Anmeldefrist des § 17 Abs. 1 versäumt hat, kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Antrag ist mit der Anmeldung auf dem für diese vorgeschriebenen Wege einzureichen; dabei kann der Antrag auf Ausstellung eines Besitzezeugnisses (§ 48 Abs. 1) nicht nachgeholt werden.

(2) Dem Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden sein Recht nicht fristgemäß anmelden konnte.

(3) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gibt die Kammer für Wertpapierbereinigung die Anmeldung an die Prüfstelle ab. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde nach § 34 zulässig.

(4) Später als achtzehn Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 33

(1) Wenn mehrere Anmelder wegen desselben Rechts eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beanspruchen (§ 26 Nr. 3), verbindet die Kammer für Wertpapierbereinigung diese Anmeldungen zur gleichzeitigen Entscheidung. Kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes das Recht keines oder nur eines Anmelders anerkannt werden, so wird alsbald über alle Anmeldungen zur Sache entschieden. In den anderen Fällen wird unter Entscheidung über die ablehnungsreifen Anmeldungen das Verfahren wegen der übrigen Anmeldungen ausgesetzt.

(2) Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. durch rechtskräftiges Urteil des Prozeßgerichts festgestellt ist, welchem der Anmelder das in Anspruch genommene Recht im Verhältnis untereinander zusteht,
2. durch Rücknahme von Anmeldungen nur noch eine Anmeldung schwebt.

§ 34

(1) Gegen die Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung, die im Prüfungsverfahren oder auf Grund der sonst durch dieses Gesetz begründeten Zuständigkeiten ergehen, findet die sofortige Beschwerde an das Kammergericht statt. Sie kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden, § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Im Prüfungsverfahren muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Im Falle des § 33 wird die Entscheidung erst rechtskräftig, wenn die Beschwerdefrist für alle Anmelder verstrichen ist. Wird über die sofortige Beschwerde eines Anmelders sachlich entschieden, so entscheidet das Kammergericht zugleich über die Ansprüche aller Anmelder. Die anderen Anmelder können an dem Verfahren teilnehmen.

(4) Auf die Entscheidung im Prüfungsverfahren ist § 31 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

Abschnitt IX

Gutschrift auf Sammeldepotkonto

§ 35

(1) Die Prüfstelle berichtet der Bankaufsichtsbehörde innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein über den Stand des Bereinigungsverfahrens der Wertpapierart. Insbesondere teilt sie ihr die Summe der Rechte mit, für die noch Anmeldungen schweben, hierbei sind mehrfach angemeldete Rechte nur einmal zu zählen.

(2) Wenn die Bankaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats seit dem Eingang des Berichts auf Grund ihrer Befugnisse nach § 54 widerspricht, sendet die Prüfstelle die Anerkennungsbescheide, an die Anmeldestellen ab (§ 27 Abs. 2, 3).

§ 36

(1) Unverzüglich nach Absendung der Anerkennungsbescheide verfährt die Prüfstelle zur Einleitung des Gutschriftverfahrens wie folgt:

1. Sie zeigt der Wertpapiersammelbank die Summe der rechtskräftig anerkannten Rechte und der noch schwebenden Anmeldungen an.
 2. Sie zeigt der Wertpapiersammelbank an, wieviel rechtskräftig nachgewiesene und wieviel rechtskräftig glaubhaft gemachte Rechte sich für Gutschriften auf die einzelnen Konten bei der Wertpapiersammelbank ergeben haben.
 3. Sie benachrichtigt die Kontoinhaber bei der Wertpapiersammelbank von der sie betreffenden Anzeige nach Nummer 2 und teilt ihnen mit, auf welche Anmeldungen die Rechte entfallen.
- (2) In der Folgezeit zeigt die Prüfstelle der Wertpapiersammelbank monatlich die Summe der weggefallenen und der infolge von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzugekommenen Anmeldungen an. Desgleichen ergänzt sie monatlich die Mitteilungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3.

§ 37

(1) Auf Grund der Anzeigen nimmt die Wertpapiersammelbank nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 Gutschriften auf Sammeldepotkonto vor und teilt sie dem Kontoinhaber und der Prüfstelle mit. Die Prüfstelle teilt die Gutschriften der Anmeldestelle mit.

(2) Sobald die Anmeldestelle die Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorgenommen hat, kann der Anmelder über sein Konto verfügen, soweit nicht Verfügungsbeschränkungen bestehen. Ist ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht vermerkt, so kann der Anmelder nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 verfügen.

§ 38

(1) Wenn die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde nicht übersteigt, schreibt die Wertpapiersammelbank jedes nachgewiesene und jedes glaubhaft gemachte Recht in voller Höhe auf Sammeldepotkonto gut.

(2) Bestimmungen über einen nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde bleiben späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 39

(1) Übersteigt die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde, so werden zunächst nur gleichmäßige Teilgutschriften auf die nachgewiesenen Rechte und, sobald diese voll berücksichtigt sind, auch auf die glaubhaft gemachten Rechte vorgenommen. Bei der Errechnung der Teilgutschriften sind die noch schwebenden Anmeldungen so anzusetzen, als ob sie nachgewiesene Rechte wären.

(2) Teilgutschriften erfolgen jeweils mit 10 vom Hundert des Wertpapiernennbetrages oder des Mehrfachen davon.

(3) Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32) werden die Gutschriften für das verspätet angemeldete Recht nachgeholt, soweit der nicht belegte Teil der Sammelurkunde hierzu noch ausreicht.

§ 40

Wenn nach Abschluß aller Verfahren der Restbetrag der Sammelurkunde zur Deckung aller Rechte nicht ausreicht, so ist die infolge der Vorschrift des § 39 Abs. 2 verbleibende Spitze zunächst auf die nachgewiesenen Rechte und, wenn diese voll berücksichtigt sind, auf die glaubhaft gemachten Rechte gleichmäßig gutschreiben. Soweit hiernach eine Gutschrift nicht erfolgen kann, können weitere Rechte gegenüber dem Aussteller nicht geltend gemacht werden.

Abschnitt X

Ausstellung von Einzelurkunden

§ 41

(1) Der Aussteller hat sobald wie möglich in dem erforderlichen Umfang Einzelurkunden auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern.

(2) Der Magistrat bestimmt für jede Wertpapierart, von welchem Zeitpunkt an die Miteigentümer an der Sammelurkunde die Auslieferung von Einzelstücken verlangen können. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Der Zeitpunkt ist im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekanntzumachen.

Abschnitt XI

Fällige Schuldverschreibungen

Zinsen und Gewinnanteile

§ 42

(1) Sind alle Stücke einer Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden oder werden sie innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) fällig, so wird keine Sammelurkunde ausgestellt. Ist eine Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes teilweise fällig geworden oder wird sie innerhalb der genannten Frist teilweise fällig, so ist eine Sammelurkunde (§§ 9 bis 12) nur wegen der nicht fälligen Stücke auszustellen; Gutschriften (§§ 36 bis 40) erfolgen zunächst nicht.

(2) Im Prüfungsverfahren ist zu klären und im Anerkennungsbescheid ist festzustellen,

1. daß sich das angemeldete Recht auf eine fällige Schuldverschreibung bezieht oder
2. daß sich das angemeldete Recht auf eine nicht fällige Schuldverschreibung bezieht oder
3. daß nicht geklärt werden konnte, ob sich das angemeldete Recht auf eine fällige oder nicht fällige Schuldverschreibung bezieht.

Im Falle der Nummer 1 ist, wenn möglich, der Fälligkeitstag anzugeben.

(3) Die weiteren Bestimmungen bleiben späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 43

Teilkündigungen und Verlosungen sind bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung unzulässig.

§ 44

(1) Die Gutschrift auf Sammeldepotkonto umfaßt zugleich den Anspruch auf die Zinsen und Gewinnanteile, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab fällig werden.

(2) Bestimmungen über die Zinsen und Gewinnanteile, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, bleiben späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Abschnitt XII

Pfandrechte und sonstige Rechte an Wertpapieren

§ 45

(1) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an einem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an einem Sammelbestandteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, setzen sich an dem Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde fort, wenn der Pfandgläubiger oder der sonst dinglich Berechtigte sich im Mitbesitz der Sammelurkunde befindet.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können darüber hinaus innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks zu ihren Gunsten beantragen.

(3) Die Prüfstelle ersucht die Anmeldestelle um Eintragung des Sperrvermerks. Wird das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht gegen das als Anmeldestelle tätige Kreditinstitut geltend gemacht, so ersucht die Prüfstelle das Kreditinstitut, welches das Konto bei der Wertpapiersammelbank hat, um Eintragung des Sperrvermerks. Unterhält die Anmeldestelle selbst das Konto bei der Wertpapiersammelbank, so ersucht die Prüfstelle die Wertpapiersammelbank um Eintragung des Sperrvermerks.

(4) Die Prüfstelle hat nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Gutschrift oder ersten Teilgutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 3, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1) die Löschung des Sperrvermerks zu veranlassen. Dies gilt nicht, wenn das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht in der Anmeldung gemäß § 16 Abs. 3 angegeben ist oder wenn der Pfandgläubiger oder der sonst dinglich Berechtigte der Prüfstelle bis zu diesem Zeitpunkt nachweist, daß der Anmelder mit der Aufrechterhaltung des Sperrvermerks einverstanden ist oder daß er Klage gegen den Anmelder erhoben hat.

(5) Solange der Sperrvermerk besteht, kann der Anmelder nur gemeinsam mit demjenigen verfügen, zu dessen Gunsten der Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 46

Wenn innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) keine Anmeldung des Eigentümers oder Miteigentümers eingegangen ist, teilt die Prüfstelle dem Pfandgläubiger oder dem sonst dinglich Berechtigten, der einen Sperrvermerk beantragt hat, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mit, daß er die Anmeldung für den Eigentümer oder Miteigentümer (§§ 14 ff.) nachholen kann. Die Anmeldung muß bei der Anmeldestelle innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des Briefes eingehen und von dieser innerhalb eines weiteren Monats an die Prüfstelle weitergeleitet werden.

§ 47

Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können sich neben dem Anmelder durch Einreichung eines Schriftsatzes an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen. Die Einspruchs- oder Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Abschnitt XIII

Im Ausland befindliche Wertpapiere

§ 48

(1) Für Wertpapiere, die sich seit dem 1. Januar 1945 außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Ausland) befinden, kann der Anmelder in der Anmeldung den Antrag stellen, daß ihm an Stelle der Gutschrift auf Sammeldepotkonto ein Besitzzeugnis ausgestellt wird. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. das Wertpapier bei Stellung des Antrags bei einem Kreditinstitut im Ausland im Depot lag und dies durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts gemäß § 22 Abs. 1 nachgewiesen wird und
2. das Recht des Anmelders im Prüfungsverfahren nach Abschnitt VIII als nachgewiesen anerkannt wird.

(2) Das Besitzzeugnis wird nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die das Recht als nachgewiesen anerkannt ist, von der Prüfstelle gebührenfrei ausgestellt.

§ 49

Der Magistrat soll zur Beratung der ausländischen Wertpapierhändler, Treuhänder und Wertpapierbörsen Vorsorge treffen. Er kann sich hierzu der im § 49 des Gesetzes des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 20. Juli 1949 vorgesehenen Beratungsstellen bedienen.

Abschnitt XIV

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten

§ 50

Haben Kreditinstitute Besitzzeugnisse unter schuldhafter Verletzung der hierfür erlassenen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ausgestellt, so haften sie den Beteiligten für den dadurch verursachten Schaden.

§ 51

Die als Prüfstellen tätigen Kreditinstitute haften den Beteiligten für den Schaden der durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten der Prüfstelle entsteht.

§ 52

(1) Für die bei den Prüfstellen tätigen Personen gelten, unbeschadet einer nach anderen Vorschriften bestehenden Ge-

heimhaltungspflicht, die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351).

(2) Diese Personen haben nach Belehrung unter Verpflichtung durch Handschlag folgende Versicherung abzugeben:

„Ich bin über die mir obliegenden Pflichten belehrt worden. Ich gelobe: Ich werde meine Tätigkeit bei der Prüfstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft und uneigennützig ausüben.“

(3) Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat.

Abschnitt XV

Recht auf Auskunft

§ 53

(1) Der Anmelder kann von seinen Rechtsvorgängern Auskunft über deren Rechtsvorgänger zurück bis zum 1. Januar 1945 und Vorlegung der nach §§ 21, 22 erforderlichen Unterlagen verlangen. Die §§ 809 bis 811 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Der Anmelder kann außerdem auf seine Kosten beglaubigte Abschriften der Unterlagen verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Anmelder gegen Vermittler zu.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(3) Ist für ein Wertpapier, dessen Besitz der frühere Besitzer gegen seinen Willen verloren hat, eine Lieferbarkeitsbescheinigung oder ein Besitzzeugnis ausgestellt worden, so kann der frühere Besitzer von dem Aussteller und von dem Besitzer dieses Wertpapiers Auskunft darüber verlangen, welches Kreditinstitut die Lieferbarkeitsbescheinigung oder das Besitzzeugnis ausgestellt hat. Von dem Kreditinstitut kann der frühere Besitzer Auskunft darüber verlangen, wer die Lieferbarkeitsbescheinigung oder das Besitzzeugnis beantragt hat.

(4) Der frühere Besitzer kann gegenüber demjenigen, der die Lieferbarkeitsbescheinigung oder das Besitzzeugnis beantragt hat, sowie gegenüber dessen Rechtsvorgängern und gegenüber Vermittlern die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(5) Die Ansprüche aus Absatz 3 und 4 verjähren in drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abschnitt XVI

Überwachung durch die Bankaufsichtsbehörde

§ 54

(1) Die Bankaufsichtsbehörde hat auf die Erfüllung der den Ausstellern, der Wertpapiersammelbank, den Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hinzuwirken. Diese Stellen haben der Bankaufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Prüfstelle ihr alle Anmeldungen oder bestimmte Gruppen von Anmeldungen unter Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung vorzulegen hat oder daß die Prüfstelle bestimmte Anmeldungen der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen hat.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann sich an den einzelnen gerichtlichen Verfahren beteiligen und Rechtsmittel einlegen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Prüfstelle. Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift befugt.

§ 55

(1) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Erfüllung der den Ausstellern, der Wertpapiersammelbank, den Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und die Befolgung ihrer an diese gerichteten Verfügungen durch Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen. Das Zwangsgeld soll mit einer angemessenen Frist schriftlich angedroht werden.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden, bis der Verfügung entsprochen ist. Es darf erst beigetrieben werden, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist. Es darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die Verfügung befolgt ist.

§ 56

(1) Das Zwangsgeld kann gegen natürliche Personen, gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen festgesetzt werden.

(2) Für Zwangsgelder, die gegen Angehörige eines Unternehmens festgesetzt werden, kann der Unternehmer als Gesamtschuldner herangezogen werden, wenn ihm dies vorher angedroht ist.

§ 57

Derjenige, gegen den ein Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt ist, kann binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen.

§ 58

Die festgesetzten Zwangsgelder werden von den Finanzämtern nach der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Abschnitt XVII

Kosten des Verfahrens

§ 59

(1) Die Anmeldestelle kann vom Anmelder eine Gebühr erheben. Diese beträgt höchstens 1½ vom Tausend des Reichsmarkennbetrages in Deutsche Mark oder 0,50 Deutsche Mark für ein Stück, wenn dieser Betrag höher ist.

(2) Der Aussteller hat der Prüfstelle die Aufwendungen, die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

(3) Für die Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Bekanntmachung nach § 6, § 7 Abs. 4, § 41 Abs. 2 trägt der Aussteller.

(4) In den Fällen der §§ 4, 5 wird vom Aussteller die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Hierbei ist der Geschäftswert gemäß § 24 Abs. 2 der Kostenordnung festzusetzen.

(5) Im Prüfungsverfahren wird für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Geschäftswert des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechts 500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Ist der Geschäftswert höher, so wird die volle Gebühr erhoben. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann bei einem Geschäftswert bis zu 5000 Deutsche Mark zur Vermeidung von Härten anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt wird.

(6) Die Gebühren im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 123 der Kostenordnung. Jedoch ist in jedem Falle der Wert des den Gegenstand des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens bildenden Rechts für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

(7) Im Verfahren nach § 57 wird in jedem Rechtszuge das Dreifache der vollen Gebühr erhoben, wenn die Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes aufrechterhalten bleibt. § 110 Abs. 2, 3 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(8) Im übrigen ist das gerichtliche Verfahren gebührenfrei. Die baren Auslagen werden in jedem Falle erhoben.

(9) Die Kosten eines Rechtsanwalts und sonstige außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(10) Wenn der Anmelder sein Recht auf die Rückerstattungsgesetze gründet, werden keine Kosten erhoben.

Abschnitt XVIII

Verschiedene Vorschriften

§ 60

(1) Die in diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten sind ausschließlich.

(2) Die Entscheidungen im Prüfungsverfahren binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(3) Unberührt bleiben Ansprüche aus Rückerstattungsgesetzen des Währungsgebietes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder der Alliierten Kommandantur die Dritten gegen denjenigen zu stehen, der eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erhalten hat. Wer einen Rückerstattungsanspruch auf ein Wertpapier nach den Rückerstattungsgesetzen gegen einen Rückerstattungspflichtigen geltend gemacht hat, ist zur Anmeldung nach §§ 14 ff. auch dann berechtigt, wenn über den Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Anmeldung ist als Rückerstattungsanmeldung zu kennzeichnen. Ihre Prüfung und die Prüfung der Anmeldung des Rückerstattungspflichtigen werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch ausgesetzt.

§ 61

Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 62

Ist der Sitz des Ausstellers bei mehreren Registergerichten eingetragen, in deren Bezirk dieses oder ein gleichartiges Gesetz gilt, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn der zuerst eingetragene Sitz sich in Berlin befindet.

Abschnitt XIX

Schlussvorschriften

§ 63

Verfahren nach §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung, §§ 67, 179 des Aktiengesetzes und §§ 2 ff. der Siebenten Durchführung- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) finden für die nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiere nicht mehr statt. Ersatzurkunden dürfen auch dann nicht mehr ausgestellt werden wenn Wertpapiere bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos geworden und Ersatzurkunden noch nicht ausgestellt sind, der Berechtigte kann jedoch sein Recht aus dem kraftlos gewordenen Wertpapier anmelden.

§ 64

Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Magistrat.

§ 65

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 26. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Belarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 33. 23 223. 9. 49